

Krankenhausaufenthalt

stens mit Ablauf der 26. Woche. **Berufstätige Invalidentrentner** erhalten K., wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht auf dem Rentenleiden beruht oder wenn sich das Rentenleiden nur vorübergehend akut verschlimmert hat (§ 38 SVO; § 57 SVO-Staatliche Versicherung). Das **K. kann** gemäß § 82 SVO (§ 98 SVO-Staatliche Versicherung) ganz oder teilweise **versagt werden** bei

- groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen, einschließlich der festgelegten Ausgehzeit (vgl. das Stichwort „ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit“) sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen;
- unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen solcher Einrichtungen (einschließlich Kureinrichtungen) oder bei vorzeitiger Entlassung wegen Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. ärztliche Anweisung;
- Körperverletzung infolge / Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

Das Versagen des K. und die Gründe dafür müssen dem Versicherten schriftlich und mit einer Belehrung über sein Einspruchsrecht mitgeteilt werden. **K. wird nicht gewährt** (§81 SVO; §97 SVO-Staatliche Versicherung):

wenn der Werkstätige die Arbeitsunfähigkeit verspätet meldet	bis zum Tag derMeldung
--	------------------------

wenn der Werkstätige die Überweisung zur Arztkommission nicht befolgt	bis zu dem Tag, an dem er der Aufforderung nachkommt
---	--

wenn der Werkstätige während der Krankheit seinen Wohnort ungenehmigt verläßt	für die Dauer derAbwesenheit
---	------------------------------

wenn der Werkstätige einen während der Krankheit vollzogenen Aufenthaltswechsel innerhalb des Wohnortes nicht meldet	bis zum Tag derMeldung
--	------------------------

Voraussetzung ist immer ein schuldhaftes Handeln des Versicherten **§schuld**).

Krankenhausaufenthalt / stationäre Betreuung

Krankschreibung / ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit

Kredit - von einem / Kreditinstitut auf der Grundlage eines Vertrages für einen bestimmten Zweck

zeitweilig zur Verfügung gestellter Geldbetrag. Grundsätzliche Bestimmungen über K. für Bürger sind die §§ 241 ff. ZGB, die durch spezielle rechtliche Regelungen, z.B. die Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) und die Rechtsvorschriften über den / Kredit für junge Eheleute, ergänzt werden. Die Gewährung von K. für Bürger ist Bestandteil des sozialpolitischen Programms und ermöglicht es ihnen, bestimmte Bedürfnisse eher zu befriedigen, als eigene Mittel dafür zur Verfügung stehen. K. werden Bürgern insbesondere zur Anschaffung langlebiger Konsumgüter, zur Inanspruchnahme hochwertiger Dienstleistungen sowie für den Bau, den Kauf und die Modernisierung von / Eigenheimen gewährt. Die Rückzahlungsbedingungen werden im K.vertrag so festgelegt, daß eine Rückzahlung aus dem Arbeitseinkommen möglich ist und die sozialen Verhältnisse des Bürgers weitgehend berücksichtigt sind. Im K.vertrag werden außerdem vereinbart: die K.summe (als feststehender Betrag oder als Höchstbetrag), Verwendungszweck, Art und Weise der Verfügung über die K.summe, Sicherung des K., Rechtsfolgen der Verletzung von Verpflichtungen aus dem K.vertrag. Partner des Vertrages sind auf der einen Seite ein volljähriger Bürger (auch mehrere Bürger, z.B. Eheleute) und auf der anderen Seite als K.institut eine Bank, Sparkasse, Genossenschaftskasse für Handwerk und Gewerbe, BHG. Der K.vertrag endet zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt oder mit Wirksamwerden einer vom K.institut ausgesprochenen Kündigung. Auch die vorzeitige Rückzahlung, der Erlaß der Rückzahlungsverpflichtung und der Ablauf der Frist zur Inanspruchnahme des K., ohne das dieser genutzt wurde, beenden die vertraglichen Beziehungen. Die Verzinsung von K. ist differenziert geregelt, je nach dem sozialpolitischen Anliegen des K. Es gibt zinslose K., bei verzinslichen können die Zinsen bis 6Prozent jährlich betragen, und möglich ist auch, daß verschiedene Bestandteile eines K. unterschiedlich verzinst werden. Zum Schutz des sozialistischen Eigentums kann die Gewährung eines K. von bestimmten Sicherheiten, z. B. Pfandrecht, / Hypothek, / Bürgschaft, abhängig gemacht werden. Eine spezielle Form des K. ist der Teilzahlungsk. (Teilzahlungskauf) gemäß AO über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter vom 22. Juni 1964 (GBl. II 1964 Nr. 67 S.610). Welche Waren mit Hilfe eines Teilzahlungsk. erworben werden können, wird vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt und in einem Warenverzeichnis erfaßt, das in den Verkaufsstellen und den Sparkassenzweigstellen ausliegt. Mit einem solchen K. können auch Auslandsreisen des Reisebüros der DDR und des FDGB finanziert werden.

Kredit für junge Eheleute - zusammenfassende Bezeichnung für 3 Formen eines zweckgebundenen / Kredits, der zu vergünstigten Bedingungen jungen Ehepaaren bei Vorliegen der rechtlich geregelten Voraussetzungen auf Antrag gewährt wird (VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Be-